

Name der Gesellschaft:  
Münster=Hammer Eisenbahngesellschaft

会社名 :  
ミュンスター = ハム鉄道会社

認可年月日 :  
1855.05.07.

業種 :  
鉄道

掲載文献等 :  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1855,SS.473-476.

ファイル名 :  
18550507MHEG\_ALL.pdf

(Nr. 4238.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft, Vom 7. Mai 1855.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** *rc. rc.*

Nachdem die mittelst Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 4. März 1846. (Gesetz-Sammlung für 1846. S. 108.) von Uns bestätigte Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft durch den gemäß den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 2. Dezember 1853. und 10. Oktober 1854. unterm 12. Januar 1855. mit ihr abgeschlossenen, auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 251.) genehmigten Vertrag ihr gesamtes Besizthum mit allen Rechten und Pflichten vom 1. Januar 1855. ab an den Staat zum vollen Eigenthum überlassen hat, wollen Wir dem in den erwähnten Generalversammlungen gefaßten Beschlusse, wonach die Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft für den Fall, daß die Ueberlassung ihres Besizthums an den Staat zu Stande kommt, sich aufzulösen hat und diese Auflösung ohne weitere Beschlußnahme nach Genehmigung des Ueberlassungsvertrages eintritt, hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Diese Genehmigungs-Urkunde ist nebst dem vorgedachten Vertrage vom 12. Januar 1855. durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

---

## V e r t r a g,

die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn durch den Staat  
betreffend.

---

Zwischen der Königlichen Direktion der Westphälischen Eisenbahn in Vertretung der Staatsregierung und der Direktion der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft, welche letztere durch die, in notariell beglaubigter Form angehängten

(Nr. 4238.) ten

ten Protokolle über die Generalversammlung vom 2. Dezember 1853. und vom 10. Oktober 1854. zur Sache legitimirt erscheint, wurde nachfolgender Vertrag abgeschlossen.

§. 1.

Die Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft überträgt hierdurch und kraft dieses die ihr gehörige Münster-Hammer Eisenbahn mit allen Pertinenzien, Rechten und Gerechtigkeiten, fahrendem Zeuge, Mobiliar und Moventien, Immobilien und Gebäuden, ihre ausstehenden Forderungen, ihre sonstigen Grundstücke, kurz ihr gesamtes be- und unbewegliches Vermögen, nichts davon ausgenommen, vom 1. Januar 1855. ab dem Staat, zum vollen und unwiderruflichen Eigenthum.

Die Gesellschaft, als solche, wird sich nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. November 1843. und den Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts vom 4. März 1846. entsprechend, auflösen.

§. 2.

Dagegen übernimmt der Staat alle, der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft obliegenden Schulden und Verbindlichkeiten, insbesondere also auch diejenigen Verpflichtungen, welche der Gesellschaft gegen die Inhaber der Münster-Hammer Prioritäts-Obligationen obliegen, deren Rechte und Pflichten durch den gegenwärtigen Vertrag in keiner Weise verändert werden, sondern nach wie vor nach den Bestimmungen des Privilegiums vom 23. August 1851. (Gesetz-Sammlung S. 599.) zu beurtheilen sind.

§. 3.

Der Staat verpflichtet sich, alle bis zum 1. Januar 1855. emittirten Stammaktien mit vier vom Hundert jährlich von dem gedachten Tage ab zu verzinsen.

Die Verzinsung erfolgt halbjährig postnumerando in Berlin und Münster dergestalt, daß die erste halbjährige Zinszahlung mit dem 1. Juli 1855. erfolgt.

§. 4.

Die bis zum 1. Januar 1855. nach Lage der Bücher noch nicht emittirten Stammaktien und Prioritäts-Obligationen werden, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, Eigenthum des Staats.

§. 5.

Der Staat ist befugt, nach Ablauf von drei Jahren der Verpflichtung der Verzinsung der Stammaktien (§. 3.) sich durch Zahlung des Nominalbetrags

betrages in baar zu entziehen; es muß jedoch halbjährige Kündigung vorhergehen. Der Staat ist auch befugt, nach Ablauf jener drei Jahre einen Amortisationsplan ins Leben treten zu lassen und nach Maaßgabe desselben die Stammaktien gegen baare Zahlung des Nominalbetrages auszuloosen, ohne daß es, wenn dieser Plan öffentlich bekannt gemacht ist, einer besonderen Kündigung bedarf.

Uebersteigt die Reineinnahme der Bahn (§. 8. des Statuts) die den Aktionairen zu gewährende Rente (§. 3.), so soll mindestens dieser Ueberschuß zur Amortisation der Stammaktien verwendet werden.

Die Feststellung des nach diesen Grundsätzen zur Amortisation zu verwendenden Betrages erfolgt lediglich durch die zuständige Staatsbehörde.

§. 6.

Die Dividende des Jahres 1854. wird statutenmäßig festgestellt, insofern nicht eine anderweite Einigung über den Betrag derselben zwischen dem Staat und der Direktion der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft zu Stande kommt. Die Rechnung pro 1854. wird von der genannten Direktion gelegt und im letzteren Falle von der Königlichen Direktion der Westphälischen Eisenbahn dechargirt.

§. 7.

Die Uebergabe geschieht sofort, nachdem die im §. 10. vorbehaltene Genehmigung erfolgt ist. Bei derselben werden die von der Direktion der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft geführten Bücher und Inventarien zu Grunde gelegt.

§. 8.

Für den Fall, daß die vorbehaltene Genehmigung (§. 10.) rechtzeitig erfolgt, ist die Geschäftsverwaltung vom 1. Januar 1855. ab als auf Rechnung des Staates geführt zu betrachten.

Es bleibt dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten überlassen, darüber Bestimmung zu treffen, ob und inwiefern inzwischen ein Regierungskommissarius sich an den Sitzungen und Verhandlungen der Direktion und des Verwaltungsrathes zu betheiligen und unter Zuziehung eines Rechnungsbeamten vollständige Einsicht der Bücher, Rechnungen, Akten u. s. w. zu nehmen hat.

§. 9.

Die Kosten dieses Vertrages, mit Ausschluß des Stempels, welcher außer Ansatz bleibt, übernimmt der Staat.

§. 10.

Seitens der Direktion der Westphälischen Eisenbahn wird die Allerhöchste Genehmigung zu diesem Vertrage vorbehalten.

Die Gesellschaft bleibt an diesen Vertrag gebunden, wenn diese Genehmigung bis zum 2. Juni 1855. erfolgt.

Paderborn, den 12. Januar 1855.      Münster, den 12. Januar 1855.

(L. S.)

Königliche Direktion  
der Westphälischen Eisenbahn.  
Henz. Dittmer.

(L. S.)

Die Direktion  
der Münster-Hammer Eisen-  
bahngesellschaft.  
v. Olfers. Offenber. Gerbaulet.  
Mayer. Filbry.

---

(Nr. 4239.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1855., betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Münster-Hammer Eisenbahn an die Direktion der Westphälischen Eisenbahn und die Verlegung des Sitzes der letzteren von Paderborn nach Münster.

Nachdem die Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft durch den Vertrag vom 12. Januar 1855. ihr gesamtes Besizthum nebst allen Rechten und Pflichten vom 1. Januar d. J. ab an den Staat zum vollen Eigenthum abgetreten hat und in Gemäßheit des in den Generalversammlungen vom 2. Dezember 1853. und 10. Oktober 1854. für diesen Fall gefaßten, von Mir genehmigten Beschlusses die Auflösung der Gesellschaft erfolgt ist, ermächtige Ich Sie, die Verwaltung und den Betrieb der Münster-Hammer Eisenbahn, welche hinfort als ein integrierender Theil der Westphälischen Eisenbahn anzusehen ist, der Direktion der letzteren zu übertragen. Zugleich genehmige Ich, daß der Sitz der Direktion der Westphälischen Eisenbahn von Paderborn nach Münster verlegt werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 7. Mai 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

(Nr. 4240.)